

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zbinden Logistics GmbH



1. Unsere Dienstleistungen

Unsere Transportleistungen beinhalten die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an den Empfänger. Die Abholung und Zustellung der Güter erfolgen ab/bis Rampe beziehungsweise Bordsteinkante, bei Paketsendungen bis zum Briefkasten beziehungsweise der Haustüre. Das Leistungsangebot kann eingehalten werden, sofern es die Witterungs-, Zufahrts- und Strassenverhältnisse zulassen.

Transportiert werden grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art (mit Ausnahme von lebenden Tieren, Gegenständen mit Kunst- oder Liebhaberwert, gezogenen Losen, Uhren, Bijouteriewaren, Edelmetallen und Valoren, Banknoten, Geldstücken, Wertpapieren und Urkunden aller Art), solange die Güter in gedeckte Fahrzeuge verladbar sind.

Lieferservice am gleichen Tag (SameDay)

SameDay-Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein direkt und in der Regel innert 12 Stunden zugestellt.

Lieferservice am nächsten Tag (NextDay)

NextDay-Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innert 24 Stunden (Montag bis Samstag) zugestellt.

Für eine Dienstleistungserbringung in der Nacht (ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr), an Sonntagen, regionalen und nationalen Feiertagen kann, sofern in einer schriftlichen Vereinbarung nicht anderweitig vertraglich geregelt, dem Auftraggeber ein branchenüblicher Zuschlag in Rechnung gestellt werden.

Wird das Transportgut vom Empfänger am Bestimmungsort nicht abgenommen oder wird es unterwegs aus einem Grund, den Zbinden Logistics GmbH nicht zu vertreten hat, aufgehalten, so lagert es auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Zbinden Logistics GmbH informiert rasch möglichst in jedem Fall den Auftraggeber und den Transportversicherer (sofern er die Transportversicherung beschafft hat) über unvorhergesehene Zwischenlagerungen. Die Kosten sind vom Auftraggeber laufend zu bezahlen.



2. Unsere Zusatzleistungen

Die Erbringung unserer Zusatzleistungen bedingen grundsätzlich die Beauftragung durch den Auftraggeber beziehungsweise den Frachtzahler.

Lieferung und/oder Abholung auf Termin

Alle Terminvorgaben sind mit unserer Disposition im Voraus zu vereinbaren und der vereinbarte Liefertermin ist bei der Transportanmeldung eindeutig anzugeben. Der Pauschalzuschlag von CHF 80.— (Fixtermin bis 09:00 Uhr, Fixtermin +/- 30 Minuten) bzw. CHF 80.— (Fixtermin nach 09:00 Uhr) wird bei zeitlichen Einschränkungen für Abholungen und Auslieferungen pro Sendung erhoben.

Terminvereinbarung & Avisierung der Abholung und/oder Zustellung

Die Avisierung (via Telefon, E-Mail, SMS oder andere) erfolgt durch unseren Kundenservice und/oder durch das Fahrpersonal. Avisierungen werden mit einer Pauschale je erfolgte Avisierung von CHF 5.— pro Sendung verrechnet, sofern sie vom Auftraggeber verlangt werden. Bei Abholungen von/Zustellungen an Private erfolgt, ausser bei Paketen, automatisch die Avisierung gegen Verrechnung.

Stockwerklieferung/Verbringen der Ware

Das Verbringen der Ware (ab Bordsteinkante) in ein Stockwerk, einen Keller etc. erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers und sofern der Verbringungsort mit einem Handhubwagen zugänglich ist, oder die einzelnen Packeinheiten maximal 33 kg schwer sind. Es wird ein Zuschlag von CHF 20.— pro 100 kg, pro Auftrag mindestens CHF 25.— pro Sendung verrechnet.

Einsatz von Hilfspersonal

Das Stellen von Hilfspersonal ist im Voraus zu vereinbaren wird pro Stunde zu CHF 65.—/Person verrechnet.

Inkasso mittels Nachnahme

Nachnahmen benötigen eine schriftliche Auftragserteilung, die Mitgabe des Einzahlungsscheins und eine Angabe des Nachnahmebetrages in CHF (maximal CHF 10'000.—).

Zusätzliche Transportversicherung

Die im Auftrag des Auftraggebers transportierten Güter sind nicht durch den Frachtführer versichert, sogenannt transportversichert.

Der Auftraggeber kann Zbinden Logistics GmbH damit beauftragen, eine Transportversicherung gegen Risiken für das übernommene Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Wird eine Transportversicherung verlangt, so wird je Sendung ein Zuschlag von 1% des effektiven Warenwertes, mindestens aber CHF 30.— erhoben. Risiken wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbare Schäden) sind von der Deckung ausgeschlossen.

Entsorgung

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial wird nach Aufwand abgerechnet.

Flughafentaxen

Bei Sendungen mit einem Flughafen als Absender- oder Empfängerort wird die Flughafentaxe von CHF 50.— weiterverrechnet.

Ortschaften mit Bahngebühren, Ortsbewilligungen und Zollgebühren

Gewichtsabhängige Bahngebühren werden bei Abhol- und/oder Zustellungen in folgenden Ortschaften erhoben:

- 3801 Jungfrauoch/Eigergletscher
- 3823 Kleine Scheidegg
- 3823 Wengen
- 3825 Mürren
- 8784 Braunwald

Für folgende Orte wird eine Orts- bzw. Zollgebühr von CHF 25.— je Sendung erhoben:

- 3906 Saas-Fee
- 3920 Zermatt
- 7560 Martina
- 7562 Samnaun Compatsch
- 7563 Samnaun Dorf

Leerfahrten, Wartezeiten und Zweitzustellungen

Für Leerfahrten bei Transportaufträgen aufgrund falscher Angaben, für Zweitzustellungen und für Wartezeiten wird ein Zuschlag nach Aufwand erhoben.

Die angegebenen Preise sind, sofern in einer schriftlichen Vereinbarung nicht anderweitig vertraglich geregelt, Verkaufspreise in Schweizer Franken und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Auftragsübermittlung und Liefernachweise

Für die Transportabwicklung ist eine schriftliche Auftragsanmeldung erforderlich, welche vom Auftraggeber folgende Mindestangaben enthält:

- Vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackungsart, Bruttogewicht und Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten
- Besondere Liefervorschriften (z.B. Termine, Öffnungszeiten, gewünschte Zusatzleistungen etc.)

Transporteinheiten mit einem Gewicht von über 1'000 kg, und/oder einer Höhe von über 220 cm Höhe und/oder mehr als 3 m Länge, und/oder die Gefahrgut und/oder lebende Pflanzen beinhalten, bedingen eine besondere Absprache und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden.

Mit der mündlichen oder schriftlichen Beauftragung (über die Webseite der Zbinden Logistics GmbH, per Post, per E-Mail oder via Telefon/Mobile) akzeptiert der Auftraggeber die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zbinden Logistics GmbH. Wird der Auftrag mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zum Eintreffen einer schriftlichen Bestätigung bei Zbinden Logistics GmbH die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Die Auslieferbestätigung beim Empfänger erfolgt mittels Unterschrift. Der Liefernachweis wird dem Auftraggeber elektronisch zur Verfügung gestellt. Sofern verlangt, kann gegen Aufpreis von CHF 2.— pro Sendung ein physisches Lieferdokument beim Empfänger unterzeichnet werden, welches dann zum Auftraggeber zurückgelangt.



3. Pflichten des Auftraggebers

Die Ware muss transporttüchtig und in geeigneter Weise verpackt sein, damit es weder Personen noch Sachen gefährdet und gegen Verlust und Beschädigung geschützt ist. Zudem hat der Versender Hinweise auf ein besonderes Handling der Ware, wie zum Beispiel eine speziell schonende Behandlung und dergleichen, an der Verpackungseinheit zu vermerken. Wärme- und kälteempfindliche Transportgüter sind so zu schützen, dass innerhalb der vorgegebenen Transportzeiten kein Schaden entsteht.

Die Verpackungseinheiten sind mit der Absender- und Empfängeradresse zu versehen. Der Lieferschein für den Empfänger muss an der zu transportierenden Ware angebracht sein. Die Transporteinheiten müssen von einer

Person (mit einem Handhubwagen) manipulierbar und gut staubar sein sowie vom Heck her eingeladen werden können.

Reklamationen über erkennbare Schäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und Zbinden Logistics GmbH unverzüglich mitzuteilen. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung schriftlich eine Meldung an den Lieferanten zu erstatten.



4. Unsere Preise und Zuschläge

Für die Berechnung des Frachtpreises werden die Angaben Postleitzahl des Abgangs- sowie Empfangsortes, das Bruttogewicht und die Abmessungen der Sendung benötigt. Die Preise gelten für Ortschaften, die regulär auf der Strasse erreichbar sind. Anschlussfrachten für z.B. Bergbahnen sind Zusatzleistungen.

Offerten werden hinfällig, wenn sie 30 Tage nach Abgabe noch nicht angenommen worden sind.

Treibstoffzuschlag/Dieselfloater

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzuschlages auf den vorliegenden Transporttarifen separat ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Dieselfloater ist auf der Internetseite des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG ersichtlich.

Stauzuschlag

Die Verkehrsbelastung auf Schweizer Strecken wird mit einem relationsbezogenen Stauzuschlag auf den Transporttarifen ausgewiesen und abgerechnet. Basis bildet die Stauindexberechnung des Bundesamts für Strassen ASTRA (Bundesamt für Strassen). Der aktuelle Stauindex ist auf unserer Internetseite ersichtlich.

Ladehilfsmittel und Tauschgeräte

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern respektive Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel Euro-/SBB-Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Deckel und Rahmen).

Der Auftraggeber muss bei der Auftragsanmeldung eindeutig mitteilen, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht. Beim Auftrag mit Ladehilfsmittel wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 2,5% des Nettofrachtlohnes für tausch-fähige Paletten gemäss EPAL/UIC-Kriterien
- 4,5% des Nettofrachtlohnes bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 4,5% des Nettofrachtlohnes, wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

Erfolgt keine eindeutige Mitteilung des Auftraggebers über den Austausch der Ladehilfsmittel, tätigt Zbinden Logistics GmbH den Austausch trotzdem und stellt die Dienstleistungsgebühr dafür in Rechnung.

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist Zbinden Logistics GmbH berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.



5. Haftung und Versicherung

Zbinden Logistics GmbH haftet seinem Auftraggeber für die sorgfältige Ausführung des Auftrages. Die Haftung von Zbinden Logistics GmbH ist begrenzt. Zbinden Logistics GmbH ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder Zbinden Logistics GmbH noch seine Unterbeauftragten vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

Transporte innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein

Zbinden Logistics GmbH haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und demjenigen der Ablieferung eingetreten ist. Die Haftung gilt auch für allfällig eingesetzte Hilfspersonen. Hat Zbinden Logistics GmbH auf Grund der vorliegenden Haftungsbestimmungen für Beschädigung oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so wird die Entschädigung nach dem Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung berechnet.

Die Haftung beträgt maximal CHF 15.— pro Kilogramm effektives Frachtgewicht. Jede Haftung für weitere Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten und Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Verspätungen haftet Zbinden Logistics GmbH maximal auf die Höhe des Frachtbetrages.

Äusserlich erkennbare Schäden (z.B. Beschädigungen, Teilverluste) sind sofort bei Auslieferung, äusserlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch nach 7 Tagen gegenüber Zbinden Logistics GmbH schriftlich geltend zu machen.

Grenzüberschreitende Transporte

Zbinden Logistics GmbH haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für die Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und der Ablieferung des Gutes eintritt. Die Haftung richtet sich abschliessend nach Artikel 17 – 29 der internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Strassen CMR. Eventuelle ausservertragliche Ansprüche sind gemäss Artikel 28 des CMR ausgeschlossen.

Äusserlich erkennbare Schäden (z.B. Beschädigungen, Teilverluste) sind sofort bei Auslieferung, äusserlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch nach 7 Tagen gegenüber der Zbinden Logistics GmbH schriftlich geltend zu machen. Im Übrigen gilt für Reklamationen der Artikel 30 des CMR.

Unterbeauftragte

Bei Beizug von Unterbeauftragten (Frachtführern, Spediteuren, Zollagenten, Lagerhaltern usw.) haftet Zbinden Logistics GmbH nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion. Im Schadenfall, den ein Unterbeauftragter zu verantworten hat, macht Zbinden Logistics GmbH die Forderung des Auftraggebers beim Verantwortlichen geltend. Auf Wunsch des Auftraggebers und sofern es zweckmässig ist, geht Zbinden Logistics GmbH gegen den Unterbeauftragten vor auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Zbinden Logistics GmbH hat Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen und auf eine angemessene Kommission. Auf Verlangen tritt Zbinden Logistics GmbH dem Auftraggeber seine Rechte gegen den Unterbeauftragten ab.

Die Haftung von Zbinden Logistics GmbH endet im Zeitpunkt, in dem das Transportgut vom Empfänger oder dessen Beauftragten übernommen worden ist. Vorbehalten bleiben die relevanten Reklamationsfristen bei verdeckten Mängeln.

Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegen Zbinden Logistics GmbH nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Untergang, Verlust oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen. Bei anderen Dienstleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen.



6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich und in Schweizer Franken. Die Frachtpreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird separat ausgewiesen. Die Rechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum.

Erfolgt die Zahlung nicht innert 10 Tagen (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5% pro Jahr geschuldet. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Sind der Auftraggeber und der Frachtzahler nicht identisch, so haftet der Auftraggeber für das Frachtentgelt solidarisch auf erste Aufforderung.

Die Zbinden Logistics GmbH übergebenen oder sonst wie zugekommenen Güter haften ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer von Zbinden Logistics GmbH unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf Zbinden Logistics GmbH die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.



7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gerichtsstand ist Meikirch. Zbinden Logistics GmbH ist jedoch berechtigt, seine Forderung auch am Wohnsitz seines Schuldners gerichtlich geltend zu machen.

© Zbinden Logistics GmbH, Ausgabe Februar 2024